

Workshop „Wertpapier-KESt“

Wirtschaftskammer Steiermark
Fachgruppe Finanzdienstleister

Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel

BDO Graz GmbH

1. März 2011

Rechtsgeschäftsgebühren

Darlehensverträge

- **Rechtslage bis einschließlich 31. 12. 2010**
 - Darlehens- und Kreditverträge gebührenpflichtig (§ 33 TP 8 und § 33 TP 19 GebG)
- **Rechtslage ab 1. 1. 2011**
 - Entfall der Gebührenpflicht für Darlehens- und Kreditverträge
 - Voraussetzung: Sachverhalt, für den die Gebührenschuld entsteht wurde nach dem 31. 12. 2010 verwirklicht

Einkünfte aus Kapitalvermögen - alte Rechtslage

- **Grundsätzlich Unterscheidung zw Stamm und Frucht**
 - Nur Früchte begründen Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Nur Früchte können dem KESt-Abzug unterliegen
 - Nur Früchte können endbesteuert sein
- **Wertänderungen im Stamm**
 - Grundsätzlich irrelevant
 - Im Fall der Veräußerung steuerbar, wenn
 - Einkünfte aus Spekulationsgeschäft
 - Veranlagung, Besteuerung mit Durchschnittsteuersatz
 - Einkünfte aus der Veräußerung einer Beteiligung nach § 31 EStG
 - Veranlagung Besteuerung mit halbem Durchschnittsteuersatz
 - Verlustausgleich nur im Rahmen derselben Einkunftsart

Einkünfte aus Kapitalvermögen - alte Rechtslage

- **Investmentfonds**

- Besteuerung nach dem Transparenzprinzip
- Laufende Erträge → KESt
- Fiktion: 20 % der Einkünfte aus einem Fondsanteil, soweit sie nicht aus Forderungswertpapieren iSv § 93 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG bestehen, gelten als Substanzgewinne iSv § 30 EStG
- Nicht ausgeschütteter ordentlicher Ertrag → ausschüttungsgleicher Ertrag, gilt als ausgeschüttet
 - KESt-Abzug und Endbesteuerung unabhängig davon, ob ordentlicher Ertrag oder Substanzgewinn

Einkünfte aus Kapitalvermögen - NEU

Überblick

- Differenzierung betriebliche / außerbetriebliche Einkünfte bleibt!
- Halber Durchschnittsteuersatz entfällt ersatzlos!
- KESt- und Endbesteuerungssystem für laufende Erträge bleibt!
- Substanzgewinne in Zukunft immer steuerpflichtig mit besonderem Steuersatz von 25 % und Abgeltungswirkung
- Verlustausgleich eingeschränkt
- Teilwertabschreibung und Verlustausgleich bei Kapitalanlagen im Betriebsvermögen eingeschränkt

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Drei Arten von Einkünften aus Kapitalvermögen

- Einkünfte aus der Überlassung von Vermögen (§ 27 EStG)
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27 EStG)
 - Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die zu Einkünften aus der Überlassung geführt haben
 - Depotentnahmen
 - Wegzug bei Verlust des österr Besteuerungsrechts
 - Liquidation von Kapitalgesellschaften
 - Veräußerung von Dividendenscheinen etc
 - Zufluss von Stückzinsen
- Einkünfte aus Derivaten (§ 27 EStG)

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Was wird besteuert?

- **Überlassung von Kapital**
 - Bezogene Kapitalerträge
- **Realisierte Wertsteigerungen**
 - Unterschiedsbetrag zw Veräußerungserlös, Einlösungs- od Abschichtungsbetrag u AK, jeweils inkl anteiliger Stückzinsen
- **Entnahme od Ausscheiden aus Depot od Verlust des Besteuerungsrechts**
 - Unterschiedsbetrag zw gemeinem Wert im Zeitpunkt der Entnahme und Anschaffungskosten
- **Liquidation**
 - Unterschiedsbetrag zw Abwicklungsguthaben und AK
- **Derivate (§ 27 Abs 4)**

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Wie wird besteuert?

NORMALSTEUERSATZ	BESONDERER STEUERSATZ 25 %		
Einkunftsart	Einkunftsart	Erhebung	Abgeltung
Privatdarlehen	<ul style="list-style-type: none"> Eink aus Dividenden Eink aus Zinsen (Bank) 	KESt, wenn ausz Stelle im Inland	§ 97 Abs 1
Stiller Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> Eink aus realisierten Wertsteigerungen Eink aus Derivaten 	KESt, wenn inländ depotführende Stelle od inländ ausz Stelle, die abwickelt	§ 97 Abs 1 Nicht im BV!
Diskontbetr von Wechseln u Anweisungen	Eink aus Boni etc iZm Eink aus Dividenden etc	Veranlagung	§ 27a Abs 1
AusgleichZ u Leihgeb, wenn iZm Kreditinst	<ul style="list-style-type: none"> Vom Schuldner der Erträge übernommene KESt AusgleichsZ, wenn nicht Bank Wegzugsbesteuerung 	Veranlagung	§ 27a Abs 1
Unterschiedsbetr Versicherungsleistungen	Zuwendungen von PS	KESt	§ 97 Abs 1
	Dividenden, Zinsen	Veranlagung, wenn keine ausz Stelle im Inland	§ 27a Abs 1

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Besonderheiten bei Steuersatz 25 %

- **Regelbesteuerungsoption (§ 27a Abs 5 EStG)**
 - Für sämtliche Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz unterliegen
 - Besteuerung mit Normalsteuersatz und Erfassung im Rahmen der Gesamteinkünfte
- **Verlustausgleichsoption**
 - für Einkünfte, die der KESt unterliegen, zur Vornahme des Verlustausgleichs
 - Zur Geltendmachung Tax matching credit
 - Besteuerung mit Steuersatz von 25 % bleibt!
- **§ 20 Abs 2 EStG**
 - Aufwendungen u Ausgaben nicht abzugsfähig, wenn in wirtschaftlichem Zusammenhang mit
 - Nicht steuerpflichtigen Einnahmen oder
 - Einkünfte, auf die besonderer Steuersatz gem § 27a Abs 1 anwendbar
 - In Kraft mit 1. 10. 2011

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Beispiele

A hat am 4. 8. 2010 Aktien erworben, die er am 30. 7. 2011 verkauft.
→ Besteuerung nach alter Rechtslage: Spekulationsgewinn

Variante 1:

Er hat die Aktien am 30. 11. 2010 erworben und verkauft sie am 25. 10. 2012

- Für Kapitalerträge, die nach dem 1. 10. 2011 zugeflossen sind, gilt die neue Rechtslage → im Ergebnis gleich wie bisher → KESt und Endbesteuerung
- Für Veräußerungsgewinn gilt § 30 EStG weiter → Besteuerung zum Durchschnittsteuersatz und Berücksichtigung bei den übrigen Einkünften!

Variante 2:

Er hat die Aktien am 5. 10. 2011 erworben und verkauft sie am 25. 9. 2012

- Die neue Rechtslage gilt sowohl für die laufenden Erträge als auch für die
- Veräußerungsgewinne → Steuerabzug 25 % und Abgeltungswirkung

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Beispiele

A hält eine echte stille Beteiligung an der B-GmbH.

→ Für Zuflüsse ab 1. 10. 2010 kein KESt-Abzug mehr!

B hält seit 2009 10 % an der C-GmbH. Er veräußert die Beteiligung am 30. 9. 2011.

→ Besteuerung nach der alten Rechtslage: Einkünfte nach § 31 EStG, halber Durchschnittssteuersatz

B hält seit 2009 10 % an der C-GmbH. Er veräußert die Beteiligung am 3. 10. 2011.

→ Neue Rechtslage: Der Veräußerungsgewinn führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen; Besteuerung mit 25 % Sondersteuer und Abgeltungswirkung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Verlustausgleich - außerbetriebliche Einkünfte

	VERLUSTE AUS	NICHT AUSGLEICHSFÄHIG MIT
Spezielle Verlustausgleichsverbote	<ul style="list-style-type: none">• Substanzverluste	<ul style="list-style-type: none">• Zinserträgen aus Geldeinlagen u sonst Forderungen bei Kreditinstituten• Zuwendungen von PS gem § 27 Abs 5 Z 7
	<ul style="list-style-type: none">• aus Beteiligung als echter stiller Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none">• Mit anderen Einkünften (WARTETASTE)
Allgemeine Verlustausgleichsverbote	<ul style="list-style-type: none">• Einkünfte aus Kapitalvermögen mit Sondersteuersatz von 25 %	<ul style="list-style-type: none">• Einkünften aus Kapitalvermögen mit Normalsteuersatz
	<ul style="list-style-type: none">• Nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen	<ul style="list-style-type: none">• Mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten
VORAUSSETZUNG: Ausübung der Verlustausgleichsoption gem § 97 Abs 2		

(§ 27 Abs 8 EStG)

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Verlustausgleich - betriebliche Einkünfte

- Teilwertabschreibung und Substanzverluste, wenn besonderer Steuersatz anwendbar (§ 6 Z 2 lit c EStG)
 - Ausgleich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen WG u Derivaten und Zuschreibungen derartiger WG
 - Verbleibender negativer Übertrag nur zur Hälfte mit den anderen betrieblichen Einkünften ausgleichsfähig
- Auffassung BMF: kein Verlustvortrag! ????

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einlage - betriebliche Einkünfte

- **Wirtschaftsgüter u Derivate iSd § 27 Abs 3 und Abs 4**
 - Anschaffungskosten, wenn niedriger als Teilwert im Einlagezeitpunkt (§ 6 Z 5 EStG)
- **Inkrafttreten § 6 Z 2 lit c und Z 5 EStG**
 - 1. 10. 2011, anwendbar auf
 - nach dem 31. 12. 2010 erworbene Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs 3
 - nach dem 30. 9. 2011 erworbene Derivate iSd § 27 Abs 4

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zeitlicher Anwendungsbereich

- Grundsätzlich mit 1. 10. 2011
- Vorschr betr Spekulationsgewinne, ausländische Kapitalerträge u halber Steuersatz
 - Letztmalig auf vor dem 1. 10. 2011 verwirklichte Besteuerungstatbestände
 - Ausnahme § 30 EStG
 - Immobilienfondsanteile, die vor 1.1.2011 erworben → bis 31.12.2011
 - WG u Derivate iSv § 27 Abs 3 und Abs 4, die vor 1.10.2011 erworben, bis 30.9.2012.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zeitlicher Anwendungsbereich

- **Substanzgewinne (§ 27 Abs 3 und Abs 4)**
 - Ab 1. 10. 2011 auf
 - Beteiligungen, die am 30.9.2011 die Voraussetzungen des § 31 erfüllen;
 - Beteiligungen, die vor dem 1. 1. 2011 erworben wurden und an denen der StPfl am 30. 9. 2011 mit weniger als 1 % beteiligt ist, nur, wenn Beteiligung innerhalb Fünfjahresfrist od Zehnjahresfrist nach UmgrStG veräußert wird;
 - Anteile an Körperschaften, die nach dem 31. 12. 2010 körperlich erworben;
 - Anteilsscheine an Immobilienfonds, die nach dem 31. 12. 2010 körperlich erworben worden sind;
 - alle anderen WG u Derivate iSd § 27 Abs 3 und Abs 4, die nach dem 30. 9. 2011 entgeltlich erworben sind

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zeitlicher Anwendungsbereich

- **§ 31 EStG letztmalig anzuwenden**
 - Auf Veräußerungen vor dem 1. 10. 2011
 - ABER: keine KESt-Abzugspflicht für Beteiligungen, die nach dem 30. 9. 2011 verkauft, aber vor dem 1. 10. 2010 erworben worden sind
- **Forderungswertpapiere iSd § 93 Abs 3 Z 1 bis 3 aF**
 - § 21, § 22, § 23, § 27, § 37 Abs 8, § 93 und § 95 bis § 97 aF sind weiter anzuwenden.
- **§ 27 Abs 3 und Abs 4, die im Rahmen eines vor dem 1. 11. 2010 abgeschlossenen Tilgungsplanes erworben**
 - Unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag des StPfl steuerfrei.



Ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden)

- § 40 InvFG idF BBG 2011 verweist auf § 27 EStG idF BBG 2011
 - Somit Eingliederung in die „KESt-neu“
 - Besteuerung richtet sich weiter nach den jeweils ausgeschütteten Ertragsbestandteilen (Transparenz)

Substanzgewinne (Fondsebene)

Alte Rechtslage:

- 20 % der realisierten Wertsteigerungen aus Aktien und Aktienderivaten unterliegen dem KESt-Abzug

Neue Rechtslage:

- § 40 InvFG alt für Fonds-GJ die 2011 beginnen weiter anzuwenden
- GJ beginnt nach dem 30.06.11: Bemessungsgrundlage für Substanzgewinne erhöht sich auf 30 % (§ 49 Abs 24 Z 2 InvFG BBG 2011)

Substanzgewinne II

(Fondsebene)

Neue Rechtslage:

- **Fonds-GJ beginnt 2012:**
 - 40 % der realisierten Kursgewinne unterliegen KESt und
 - Ausweitung auf Kursgewinne aus Anleihen und damit in Zusammenhang stehenden Derivaten
- **Fonds-GJ beginnt 2013:**
 - 50 % aller realisierten Kursgewinne unterliegen KESt
- **Fonds-GJ beginnt 2014:**
 - 60 % aller realisierten Kursgewinne unterliegen KESt

Substanzgewinne III

(Fondsebene)

- Anteil im Betriebsvermögen
 - 100 % der EK aus realisierten Wertsteigerungen gelten als ausgeschüttet

- Verlustausgleich

Alte Rechtslage

- Kursverluste können nur mit Kursgewinnen aus anderen Wertpapiergeschäften verrechnet werden

Neue Rechtslage (betrifft auch Altanteile)

- 1. Schritt: Ausgleich mit Kursgewinnen
- 2. Schritt: Ausgleich auch mit ordentlichen Erträgen (Zinsen, Dividenden)

Veräußerungsgewinne (Anteilebene)

- Entfall der Spekulationsfrist
 - außer Anteile wurden vor dem 01.01.2011 erworben
 - Erwerb ab **01.01.2011**:
 - Steuerhängig nach § 27 Abs 3 u 4 EStG idF BBG 2011
 - KESt-Abzug für Verkäufe ab 01.10.2011 (§ 124b Z 185 lit a EStG idF BBG 2011)

Veräußerungsgewinne II

(Anteilebene)

- **Vermeidung der Doppelbesteuerung:**
 - Erhöhung der AK durch bereits versteuerte Erträge → Kursgewinn sinkt
 - Bei tatsächlichen Ausschüttungen → Kurskorrektur

Sonstige Änderungen

- Ertragsausgleich wird auf Dividenden erweitert (§ 13 Satz 2 InvFG idF BBG 2011)
- Nachweis der KESt nur mehr durch einen „*inländischen Wirtschaftstreuhänder oder Person die vergleichbare Qualifikation vorweist*“ (§ 40 Abs 2 Z 2 InvFG idF BBG 2011)
- Erfolgt keine Meldung:
 - Ähnliche Regelung wie bei „schwarzen Fonds“
 - Selbstnachweis durch den Anleger möglich

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Workshop „Wertpapier-KESt“

BDO Graz GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Hartenaugasse 34
8010 Graz

KONTAKT



Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel
Partnerin
BDO Graz GmbH

tina.ehrke-rabel@bdograz.at

Tel: +43 316 3171-45

Fax: +43 316 3171-90